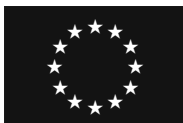


EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

VORLÄUFIG
2002/0047(COD)

13. Februar 2003

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen
(KOM(2002) 92 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatlerin: Arlene McCarthy

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	5
BEGRÜNDUNG	
MINDERHEITENANSICHT	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT.....	

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 20. Februar 2002 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002)92 - 2002/0047 (COD)).

In der Sitzung vom 27. Februar 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0082/2002).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 27. März 2002 Arlene McCarthy als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom ...

In dieser Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen/einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: ..., Vorsitzende(r)/amtierende(r) Vorsitzende(r); ... und ... stellvertretende(r) Vorsitzende(r); Arlene McCarthy, Berichterstatterin; ..., ... (in Vertretung von ...), ... (in Vertretung von ... gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ... und

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am ... eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002)92 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002)92)¹,
 - gestützt auf Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0082/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0000/2003),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 5

(5) Aus diesen Gründen sollten die Rechtsvorschriften, so wie sie von den Gerichten in den Mitgliedstaaten ausgelegt werden, vereinheitlicht und die Vorschriften über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen transparent gemacht werden. Die dadurch

(5) Aus diesen Gründen sollten die Rechtsvorschriften, so wie sie von den Gerichten in den Mitgliedstaaten ausgelegt werden, vereinheitlicht und die Vorschriften über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen transparent gemacht werden. Die dadurch

¹ ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 129.

gewährte Rechtssicherheit sollte dazu führen, dass Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus Patenten für computerimplementierte Erfindungen ziehen, und sie sollte Anreize für Investitionen und Innovationen schaffen.

gewährte Rechtssicherheit sollte dazu führen, dass Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus Patenten für computerimplementierte Erfindungen ziehen, und sie sollte Anreize für Investitionen und Innovationen schaffen.
Einzelstaatliche Gerichte können und einzelstaatliche letztinstanzliche Gerichte müssen bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie den Gerichtshof anrufen, wodurch ebenfalls Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Begründung

Es ist wichtig hervorzuheben, dass das durch die Richtlinie im Wesentlichen verfolgte Ziel die Gewährleistung von Rechtssicherheit und einheitlicher Auslegung und Anwendung des Rechts durch einzelstaatliche Gerichte ist. Die Möglichkeit, dem Gericht erster Instanz gemäß Artikel 220 des EG-Vertrags in der durch den Vertrag von Nizza geänderten Fassung gerichtliche Kammern für besondere Bereiche beizuordnen, ist in diesem Zusammenhang auch von Interesse.

Änderungsantrag 2 Erwägung 11

(11) ***Zwar werden*** computerimplementierte Erfindungen ***einem Gebiet der Technik zugerechnet, aber*** um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, sollten ***sie wie alle*** Erfindungen einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.

(11) ***Um patentierbar zu sein, müssen Erfindungen im Allgemeinen und computerimplementierte Erfindungen im Besonderen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.*** Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, sollten ***computerimplementierte*** Erfindungen einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.

Begründung

Durch diese Erwägung wird die Rechtslage wiedergegeben, wie sie in Artikel 52 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens ihren Ausdruck findet.

Änderungsantrag 3
Erwägung 12

(12) Folglich **erfüllt** eine Erfindung, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar.

(12) **Wenn auch eine computerimplementierte Erfindung von Natur aus zu einem Gebiet der Technik gehört, ist es doch wichtig klarzustellen, dass** folglich eine Erfindung, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit **erfüllt** und ist somit nicht patentierbar **ist**.

Bei der Prüfung, ob das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit erfüllt ist, wird üblicherweise der Ansatz Problem/Lösung verfolgt um festzustellen, dass das zu lösende Problem technischer Art ist. Liegt kein technisches Problem vor, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erfindung einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet.

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass nicht alle computerimplementierten Erfindungen automatisch patentierbar sind. Allerdings sollten computerimplementierte Erfindungen auch nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden, nur weil sie die Nutzung eines Computerprogramms erfordern. Durch die Hervorhebung der Tatsache, dass auch eine patentierbare computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten muss, obwohl sie zu einem Gebiet der Technik gehört, und durch den Hinweis auf den Ansatz Problem/Lösung, der von den Patentprüfern des Europäischen Patentamts bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit verfolgt wird, soll vermieden werden, dass erfinderische, aber nichttechnische Verfahren (einschließlich Geschäftsmethoden) als technischer Beitrag gewertet und somit als patentierbar angesehen werden, nur weil sie in einem Computer implementiert werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 13a (neu)

(13 a) Allerdings reicht allein die Tatsache, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer

Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, nicht aus, um davon auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird.

Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts- oder andere Methode, bei der der einzige Beitrag zum Stand der Technik nichttechnischen Charakter hat, keine patentierbare Erfindung darstellen.

Begründung

Durch diese Erwägung wird klargestellt, dass es nicht ausreicht, dass die Benutzung eines Computers (d.h. eines technischen Hilfsmittels) erforderlich ist, um eine computerimplementierte Erfindung patentierbar zu machen. Die Erfindung insgesamt muss einen technischen Beitrag leisten. Normale Datenverarbeitung genügt nicht.

Änderungsantrag 5
Erwägung 13b (neu)

(13 b) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der Technik ausschließlich auf einen nichtpatentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Ansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht einfach dadurch umgangen werden, dass in den Patentansprüchen technische Hilfsmittel spezifiziert werden.

Begründung

Durch diese Erwägung soll sichergestellt werden, dass das Erfordernis einer erfinderischen Tätigkeit und somit eines technischen Beitrags nicht durch eine geschickte Formulierung der Patentansprüche umgangen werden kann.

Änderungsantrag 6
Erwägung 13c (neu)

(13 c) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings würde ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht betroffenen Kontext verleihen.

Begründung

Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a und c des Europäischen Patentübereinkommens sind von der Patentierbarkeit ausgeschlossen: „Mathematische Methoden“ und „Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen“. Da ein Algorithmus ein Computerprogramm oder ein Teil eines solchen Programms, unabhängig davon, in welchem Umfeld es angewendet wird, oder eine mathematische Formel oder Methode sein kann, ist er als solcher von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Allerdings schließt allein die Verwendung eines Algorithmus die Patentierbarkeit nicht aus.

Änderungsantrag 7
Erwägung 14

(14) Um computerimplementierte Erfindungen rechtlich zu schützen, **sollten** keine getrennten Rechtsvorschriften erforderlich **sein**, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts **sollten** auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen **liefern, und lediglich in bestimmten Punkten, die in dieser**

(14) Um computerimplementierte Erfindungen rechtlich zu schützen, **sind** keine getrennten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts **sind** auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen. **Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage mit Blick auf die**

Richtlinie dargelegt sind, angepasst oder ergänzt werden.

Praxis des Europäischen Patentamts klargelegt, um Rechtssicherheit, Transparenz und Klarheit bei der Rechtslage zu gewährleisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, wie Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.

Begründung

Es muss unbedingt klargelegt werden, dass diese Richtlinie keine grundsätzliche Änderung bedeutet und den Status quo bei der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen nicht verändert. Sie sorgt allerdings für Rechtssicherheit und enthält klare Grenzen hinsichtlich dessen, was in diesem Bereich patentfähig ist.

Änderungsantrag 8 Erwägung 16

(16) Die Wettbewerbsposition der europäischen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern *würde* sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt *würden* und die Rechtslage transparenter *wäre*.

(16) Die Wettbewerbsposition der europäischen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern *wird* sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt *sind* und die Rechtslage transparenter *ist*. ***Beim derzeitigen Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedrigkostländer außerhalb der Europäischen Union liegt die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes und insbesondere des Patentschutzes auf der Hand.***

Begründung

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Richtlinie sollte nicht unterschätzt werden. Außerdem haben Untersuchungen ergeben, dass ein Zusammenhang zwischen Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Patentanmeldungen und Produktivität besteht. Urheberrechtsschutz schafft und sichert Arbeitsplätze in Europa und führt zu Erträgen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 17

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 10
Erwägung 18

(18) Urheberrechtlich zulässige Handlungen gemäß der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, insbesondere deren Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, ***oder die Vorschriften über Marken oder Halbleitertopografien sollen*** unberührt bleiben von dem Patentschutz für Erfindungen aufgrund diese Richtlinie.

(18) Urheberrechtlich zulässige Handlungen gemäß der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, insbesondere deren Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, ***sollten*** unberührt bleiben von dem Patentschutz für Erfindungen aufgrund diese Richtlinie.

Begründung

Die gestrichenen Wörter sind für diese Richtlinie wohl nicht relevant.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Buchstabe –a (neu)

(-a) „Erfindung“ umfasst sowohl patentfähige Erfindungen sowie Gegenstände, deren Patentierbarkeit noch nicht festgestellt oder fraglich ist;

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff „Erfindung“ in der Richtlinie mit beiden Bedeutungen benutzt wird.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe a

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die **auf den ersten Blick** mindestens ein **neuartiges** Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

Begründung

Die Formulierung „auf den ersten Blick ... neuartiges“ ist unklar und könnte dazu führen, dass zu Beginn ein zusätzliches Erfordernis insofern hinzugefügt wird, als die Neuartigkeit am Anfang des Prüfungsverfahrens geprüft werden muss.

Änderungsantrag 13
Artikel 3

Artikel 3

entfällt

Gebiet der Technik

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt.

Begründung

Dieser Artikel ist unnötig, und sein Geltungsbereich ist unklar. Seine Umsetzung wäre schwierig und könnte zu unvorhersehbaren Ergebnissen führen. Er könnte herangezogen werden, um den Anwendungsbereich des Patentschutzes auszuweiten.

Änderungsantrag 14
Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar und neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet.

3. Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird *beurteilt, inwieweit sich* der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der *sowohl* technische *als auch nichttechnische* Merkmale umfassen kann, vom Stand der Technik abhebt.

Computerimplementierte Erfindungen müssen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um Das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten.

Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird ***der Stand der Technik und*** der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der technische Merkmale umfassen ***muss, beurteilt, unabhängig davon, ob neben diesen Merkmalen nichttechnische Merkmale gegeben sind.***

Begründung

So ist der Text klarer.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4 a

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb von einem technischen Beitrag ausgegangen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind

Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, keine technischen Wirkungen erzeugen.

Begründung

Hierdurch wird zusammen mit der entsprechenden Erwägung klargestellt, dass die Spezifizierung technischer Hilfsmittel nicht allein für die Patentierbarkeit ausreicht. Außerdem wird klargestellt, dass die Implementierung einer Geschäftsmethode in einem Computer allein keine patentfähige Erfindung ist.

Änderungsantrag 16 Artikel 6

6. Zulässige Handlungen im Sinne der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, insbesondere der Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, ***oder im Sinne der Vorschriften über Marken oder Halbleitertopografien*** bleiben vom Patentschutz für Erfindungen aufgrund dieser Richtlinie unberührt.

6. ***Als Ausnahmen*** zulässige Handlungen im Sinne ***von Artikel 5 und 6*** der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, insbesondere der Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, bleiben vom Patentschutz für Erfindungen aufgrund dieser Richtlinie unberührt.

Begründung

Hierdurch wird eindeutig klargestellt, was mit „zulässigen Handlungen“ gemeint ist.

Änderungsantrag 17
Artikel 7

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit sowie auf die europäischen Unternehmen und den elektronischen Geschäftsverkehr auswirken.

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit sowie auf die europäischen Unternehmen, ***insbesondere kleine und mittlere Unternehmen***, und den elektronischen Geschäftsverkehr auswirken.

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, die Auswirkungen der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen auf kleine und mittlere Unternehmen zu beobachten.

Änderungsantrag 18
Artikel 8 Buchstabe d (neu)

(d) etwaige Schwierigkeiten, die im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Schutz durch Patente auf computerimplementierte Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EG vorsieht, aufgetreten sind, sowie etwaige Missbräuche im Patentsystem in Verbindung mit computerimplementierten Erfindungen,

Begründung

Es wurden Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen der Richtlinie auf den Urheberrechtsschutz von Software und die Ausnahmeregelungen für Interoperabilität gemäß der Richtlinie 91/250/EG geäußert. Durch diese Bestimmung wäre es der Kommission auch möglich, etwaige Missbräuche des Patentsystems in diesem Bereich zu beobachten.

Änderungsantrag 19
Artikel 8 Buchstabe e (neu)

(e) ihre Einschätzung, ob es unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft wünschenswert und rechtlich möglich wäre, eine „Gnadenfrist“ hinsichtlich der Merkmale eines Patentantrags für alle Arten von Erfindungen einzuführen, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung offenbart wurden.

Begründung

Vehement wurde der Standpunkt vertreten, dass eine Gnadenfrist notwendig sei, um zu verhindern, dass ein Erfinder/eine Erfinderin seiner/ihrer Erfindung verlustig geht, wenn sie vor der Stellung eines Antrags auf ein Patent, etwa um die Attraktivität der Erfindung für den Markt zu testen, publik gemacht wird. Es wird angeführt, dass dies insbesondere innovativen KMU und der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und der Industrie zugute käme. Allerdings könnte eine solche Neuerung nicht lediglich für Patente für computerimplementierte Erfindungen eingeführt werden, ohne dass vorab geprüft wird, welche Auswirkungen sie auf die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, beispielsweise nach dem Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, hat, und ob sie mit ihnen vereinbar ist.

Änderungsantrag 20
Artikel 9 Absatz 1 erster Unterabsatz

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **am [DATUM (letzter Tag des betreffenden Monats)]** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **18 Monate nach ihrem Inkrafttreten** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Begründung

Es ist erforderlich, den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Richtlinie in Kraft tritt.

BEGRÜNDUNG

1. Die Notwendigkeit einer Richtlinie

Der geprüfte Vorschlag ist nicht bahnbrechend. Das Patentieren computerimplementierter Erfindungen ist nicht neu. In der Tat wurden bereits seit den frühesten Tagen des Europäischen Patentsystems Patente, die die Anwendung von Software beinhalten, angemeldet und erteilt. Es wird heute davon ausgegangen, dass 15% aller beim Europäischen Patentamt eingegangenen Anmeldungen sich auf computerimplementierte Erfindungen beziehen¹. Dies bedeutet, dass von den über 110.000 im Jahr 2001 beim Europäischen Patentamt eingegangenen Anmeldungen über 16.000 Innovationen in computerimplementierten Technologien betreffen. Zudem hat die Tätigkeit in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen: Anmeldungen für den spezifischen Bereich der Informatik stiegen um 25 % von 5.057 im Jahr 2000 auf 6.816 im Jahr 2002 (vorläufige Daten des Europäischen Patentamtes), im Vergleich zu nur 2.220 im Jahr 1995. Ähnliche Zunahmen werden ebenfalls in der Telekommunikation und in anderen Bereichen verzeichnet, die sehr stark von Computerprogrammen abhängen. Ein vergleichbares Bild bieten die einzelstaatlichen Patentämter. In Frankreich machten Telekommunikation und Informatik etwa 12% der gesamten Patentanmeldungen aus, und im Vereinigten Königreich betrafen 810 von insgesamt 12.517 veröffentlichte Anmeldungen Rechnen, Zählen, Prüfen, Kennzeichnen und Datenbehandlung, wovon ein erheblicher Anteil wahrscheinlich computerimplementierte Erfindungen betrifft.

Ziel des Vorschlags für eine Richtlinie ist es, eine restriktive Wiedereinführung des Rechts durchzuführen, wie es von den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes angewandt wurde, um zu gewährleisten, dass Patente für computerimplementierte Erfindungen überall in der Europäischen Union auf der gleichen Grundlage erteilt werden, und dass die einzelstaatlichen Gerichte strittige Patente auf der Grundlage einheitlicher Prinzipien prüfen. Zudem wird der Gerichtshof für Vorabentscheidungen zuständig sein, wenn es eine Richtlinie der Gemeinschaft gibt. Ein Aspekt, dem in dem Vorschlag für eine Richtlinie besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und der ebenfalls ein Anliegen ist, dass den Ausschuss für Recht immer wieder beschäftigt, ist der Aspekt der Rechtssicherheit. Es soll insbesondere vermieden werden, dass kleine Softwarefirmen im Zusammenhang mit obskuren oder eindeutigen Patenten mit in unzufriedenstellender Weise erteilten Patenten konfrontiert werden.

Bei der Ausarbeitung ihres Berichts hat die Berichterstatterin Konzepte der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass der sich daraus ergebende Text mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem internationalen Recht vereinbar ist. Die Berichterstatterin hat ebenfalls die Argumente der Wirtschaft und der Open-Source-

¹ 17.030 von den 110.025 2001 beim Europäischen Patentamt eingegangenen Patentmeldungen wurden in die zwei Bereiche eingestuft, die am engsten mit Software im Zusammenhang stehen, nämlich 10.719 Patente für elektrische Kommunikation und 6.311 Patente im Bereich der Informatik. Die meisten dieser Anwendungen, so wie viele, die in andere Bereiche eingestuft wurden, beziehen sich auf computerimplementierte Erfindungen.

Bewegung sorgfältig geprüft, deren Mitglieder zum Teil ausdrücklich ihre Unterstützung für diesen Plan zum Ausdruck gebracht haben, um Klarheit und eine deutliche Erklärung darüber zu erhalten, wann Patente in diesem Bereich erteilt werden.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass ihre Änderungsanträge eine ausgewogene Sicht der Dinge darstellen, die den Status Quo widerspiegeln und klar festlegen, was patentiert werden kann und was nicht. Ihrer Ansicht nach stellen die Änderungsanträge einen gemäßigten, kohärenten Ansatz dar, der mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang steht.

2. Die Notwendigkeit des Patentschutzes

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass computerimplementierte Erfindungen Geräte wie Mobiltelefone, intelligente Haushaltsgeräte, Maschinensteuerungsgeräte, Werkzeugmaschinen und andere Erfindungen, die in Verbindung mit einem Computerprogramm stehen, betreffen.

Zweitens besteht sogar in der Open-Source-Bewegung keine Uneinigkeit darüber, dass das Recht über geistiges Eigentum Computerprogramme schützen sollte. Die Kontroverse besteht darin, wie Software geschützt werden sollte: nur durch Urheberrecht oder auch durch Patente. Eine praktikable Unterscheidung könnte dahingehend erfolgen, dass ein Patent die praktische Anwendung von Wissen, Ideen oder Know-how schützt, während das Urheberrecht nicht die praktischen Auswirkungen betrifft, sondern vielmehr die Ausdrucksform von Werken (im Falle der Software den Code, in welcher Form auch immer) vor unerlaubter Vervielfältigung oder gewerblicher Nutzung schützt. Es besteht jedoch die Ansicht, dass das Urheberrecht zu wenig schützt und Patente möglicherweise zu viel¹. Der Urheberrechtsschutz hat nach allgemeiner Auffassung Grenzen, wenn es darum geht, mehr als nur die Kodierung eines Computerprogramms zu schützen, und es besteht die Befürchtung, dass der Patentschutz dazu führen könnte, dass Patente für Erfindungen erteilt werden, die die traditionellen Kriterien nicht erfüllen. Der Vorschlag für eine Richtlinie in der geänderten Fassung der Berichterstatterin löst dieses Dilemma auf eine vernünftige und subtile Art und Weise.

Es trifft einfach nicht zu, dass Patente zur Zeit in Europa nicht für softwarebezogene Erfindungen angemeldet und erteilt werden, wie aus den Zahlen in Abschnitt 1 hervorgeht. Dieser weit verbreitete Irrtum ist auf die ausdrückliche Ausnahme für Computerprogramme im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens und des nationalen kodifizierten Rechts zurückzuführen. Laut dem EPÜ können Computerprogramme „als solche“ nicht patentiert werden, da ein Computerprogramm „als solches“ urheberrechtlich geschützt ist.

Das Urheberrecht schützt die Ausdrucksform, die tatsächlichen vom Programmierer geschriebenen Codelinien. Es bietet das Recht, die Vervielfältigung oder die Kommerzialisierung dieses Codes zu verbieten. Es ist einfach, einen langfristigen und vollkommenen Schutz vor geistigem Diebstahl (unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien) zu erhalten.

¹ Trevor Cook, Partner, Bird & Bird, in BSC, Review 2003, Computing in the 21st Century

Das Urheberrecht schützt jedoch nicht die Konzepte hinter der Software, was die Software innerhalb einer Maschine tut, oder wie eine Maschine unter der Kontrolle der Software mit dem Umfeld kommuniziert. Würde ein solcher Prozess die Lösung eines technischen Problems auf erfinderische Weise (das heißt, auf eine Weise, die neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist) bedeuten, wäre eine Erfindung patentfähig. Das ist mit einer computerimplementierten Erfindung gemeint. Die Erteilung eines Patents für eine solche Erfindungen entspricht durchaus den üblichen Grundsätzen des Europäischen Patentrechts. Es wäre falsch, Softwareentwickler zu diskriminieren, indem ihnen der Patentschutz verweigert würde, der allen anderen Erfindern gewährt wird, wenn alle Voraussetzungen für die Patentierbarkeit gegeben sind.

3. Die Logik hinter der Richtlinie und die Notwendigkeit einer genauen Definition von Patentierbarkeit

Die bisherige Praxis im Europäischen Patentamt hat sich im Rahmen einer Reihe von Entscheidungen in eine Richtung entwickelt, die von einigen als eine Liberalisierung der Kriterien für die Patentierbarkeit betrachtet wird, infolgedessen jetzt Patente für computerimplementierte Erfindungen erteilt werden, wenn ein „technischer Beitrag“ geleistet wird. Dies hat jedoch zu der Beschwerde geführt, dass zu viele Anmeldungen für computerimplementierte Patente für triviale Erfindungen erfolgen oder einen unzureichenden Beitrag in Bezug auf den Stand der Technik leisten, und dass die Prüfung solcher Fragen an zweiter Stelle steht im Vergleich zur eher *sterilen und philosophischen Frage, ob die angebliche Erfindung eine technische Auswirkung habe oder nicht*¹.

Der Vorschlag der Kommission, der alles andere als radikal ist, und den die Berichterstatterin unterstützen und gleichzeitig weiter verstärken möchte, zielt darauf ab, jeder Ausweitung des Schutzzumfangs für Software entgegenzuwirken, während gleichzeitig der Forderung, den Patentschutz insgesamt auszuschließen, nicht nachgegeben werden soll.

In der Tat wird in dem Vorschlag für eine Richtlinie versucht, einen unlösbaren Konflikt mit der etablierten Praxis im Europäischen Patentamt zu vermeiden, während gleichzeitig *die Art der Prüfung von der sterilen Art der Ausnahmen hin zur Eindeutigkeit auf subtile Weise geändert werden soll*, und somit *einer der wichtigsten Kritiken an den meisten computerimplementierten Erfindungen begegnet werden soll*², wobei das Kriterium des „technischen Beitrags“ beibehalten werden soll. Daher konzentriert sich der Richtlinienvorschlag darauf, ob die Anmeldungen für solide Erfindungen eingereicht werden. Die Änderungsanträge der Berichterstatterin schließen daher die Erteilung von Patenten für nichterfinderische Geschäftsmethoden deutlich aus. Infolgedessen würde die Richtlinie nicht dazu führen, dass Patente für ansonsten nichtpatentierbare Geschäftsmethoden nur aus dem Grund erteilt werden, weil die Verwendung eines Computers in der Anmeldung spezifiziert wird.

¹ a.a.O.

² a.a.O.

4. Die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Softwareentwickler

Die europäische Wirtschaft ist nicht in einem Vakuum tätig. Computerimplementierte Erfindungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Dennoch sind viele der 20.000 bisher in Europa erteilten softwarebezogenen Patente in nichteuropäischer Hand. In der Tat würden wir den kleinen und mittleren europäischen Softwareentwicklern einen schlechten Dienst leisten, wenn wir entweder alles beim Alten belassen, oder wenn wir versuchen würden, alle Patente für solche Erfindungen zu verbieten und damit unsere Softwareentwickler potenziell benachteiligen würden, wenn sie versuchen, in den Vereinigten Staaten zu konkurrieren. Außerdem hat eine von dem "Intellectual Property Institute" in London durchgeführte Studie zu der Schlussfolgerung geführt, die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen habe zum Wachstum der Softwareindustrie in den Vereinigten Staaten beigetragen und vor allem dazu, dass kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Softwareentwickler zu großen oder sogar führenden Unternehmen heranwachsen konnten³.

Keiner in Europa kann ein Interesse an der Zerstörung kleiner europäischer Softwareentwicklungsunternehmen haben. Im Gegenteil, Unternehmen hängen oft von der innovativen Kraft kleiner Unternehmen ab, und mit Patenten können sie ihre Kreativität konkret umsetzen, wie am Beispiel der weltweit geltenden nichtexklusiven Lizenz für alle Spracherkennungssoftwarepatente deutlich wird, die vor kurzem einem amerikanischen multinationalen Unternehmen von einem Zehn-Mann-Betrieb erteilt wurde, der in einem von hoher Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Ort in Südwestengland seinen Sitz hat.

Abgesehen von der Tatsache, dass solche Unternehmen ihre Erfindungsgabe nutzen könnten, würde die Richtlinie in der durch diesen Bericht geänderten Fassung die Kommission dazu verpflichten, den Sektor genau zu beobachten und dem Parlament Bericht zu erstatten, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Patentschutz von computerimplementierten Erfindungen und dem Urheberrechtsschutz und der Zweckmäßigkeit und rechtlichen Machbarkeit in Bezug auf die Einführung einer Gnadenfrist. Dementsprechend würde mit der Richtlinie nicht nur die gegenwärtige Situation in Bezug auf die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen verbessert, indem eine größere Rechtssicherheit gewährleistet würde und die Rechtsvorschriften europaweit einheitlicher wären, sondern auch die Europäische Kommission würde beauftragt, den Sektor zu verfolgen, wobei dem Sektor der kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht würde.

In diesem Zusammenhang möchte die Berichterstatterin die Kommission mit Nachdruck auffordern, den Gedanken in Erwägung zu ziehen, ein Netzwerk zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen, um ihnen dabei zu helfen, von dem Schutz des geistigen Eigentums zu profitieren.

5. Die ökonomische Bedeutung der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen für die europäische Wirtschaft

Obwohl offensichtlich keine konsolidierten Daten über in Europa für Patente bezahlte

³ http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/studyintro.htm

Lizenzgebühren vorliegen, ist das Wichtigste bei Patenten, zumindest was die Unternehmen betrifft, der Schutz ihrer F&E-Investitionen. Ericsson meldet über 1.000 Patente jährlich an, und bei fast allen handelt es sich um computerimplementierte Erfindungen. Nokia schätzt, dass 60-90% seiner Patentanmeldungen solche Erfindungen betreffen, während Alcatel schätzt, dass 60% seiner Erfindungen computerimplementierte Erfindungen sind, und dass der Trend weiter nach oben geht. Um zu bewerten, wie wichtig Patentschutz für ein Unternehmen ist, ist es für Unternehmen mit großen F&E-Programmen nicht ungewöhnlich, ihre (internen) Patentkosten als Prozentsatz ihrer F&E-Ausgaben zu beziffern. Manche Unternehmen geben bis zu 5-10% ihrer F&E-Mittel für Patente aus. Das bedeutet, dass Unternehmen mit umfangreicher softwarebezogener F&E aller Voraussicht nach nahezu 10% ihres Gesamtetats für F&E für Patente ausgeben. Ferner haben akademische Studien einen Zusammenhang zwischen F&E-Ausgaben, Patentanmeldungen und Produktivität nachgewiesen.

6. Spezifische Anmerkungen und Schlussfolgerungen

In Bezug auf einige Änderungsanträge, die von anderen Ausschüssen eingereicht wurden, vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, sie solle zwei spezifische Bemerkungen machen. Zunächst ist festzustellen, dass die im Fall *Rote Taube* durchgeführte Prüfung vor dem Europäischen Patentübereinkommen erfolgte; es ist jedoch von Bedeutung, dass die Verfasser des Übereinkommens sich dafür entschieden haben, dies nicht als Teil der Definition patentierbarer Gegenstände einzubeziehen. Die Verpflichtung einer spezifischen Interpretation dieser Prüfung ist abzulehnen, da sie nicht für alle Erfindungen relevant oder in allen Situationen angemessen wäre. Zweitens ist der Vorschlag, Gnadenfristen vorzusehen, vernünftig. Ein solcher Vorschlag kann jedoch nicht lediglich für computerimplementierte Erfindungen gelten und muss im Lichte der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens betrachtet werden. Daher hat die Berichterstatterin in ihrem Berichtsentwurf einen Änderungsantrag eingereicht, der sich mit diesem Aspekt befasst.

Nach Ansicht der Berichterstatterin gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder die Vorschläge der Kommission zu billigen, möglicherweise mit Änderungsanträgen, wie ihre eigenen, die mit dem Europäischen Patentübereinkommen und dem TRIPS-Übereinkommen vereinbar sind, oder den Vorschlag abzulehnen. Wenn der Vorschlag der Kommission abgelehnt wird, bleiben das Europäische Patentamt und dessen Beschwerdekammer die wichtigsten rechtlichen Entscheidungsträger, und es gäbe keine Möglichkeit, ein graduelle Tendenz hin zur Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden u.ä. zu verhindern, wie dies in der Vereinigten Staaten beobachtet werden kann. Es gäbe daher weiterhin Unsicherheit und einen Mangel an Transparenz und es gäbe keine Zuständigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich. Auch hätten die Softwareentwickler nur die Möglichkeit, Verfahren vor ihren nationalen Gerichten einzuleiten, und alles spricht dafür, dass die nationalen Gerichte dazu tendieren, der Entscheidungspraxis der Beschwerdekammer in München zu folgen. Schließlich könnten Softwareentwickler nicht von den in Artikel 6 des Vorschlags für eine Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Interoperabilität profitieren und würden daher Klagen riskieren.

Die Berichterstatterin empfiehlt nachdrücklich, die in ihrem Berichtsentwurf ausgearbeiteten Änderungsanträge zu billigen.